

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.07.2018

Geschäftszeichen:

III 61.1-1.19.15-82/18

Nummer:

Z-19.15-2086

Geltungsdauer

vom: **18. Juli 2018**

bis: **18. Juli 2023**

Antragsteller:

EMS Elektro Metall Schwanenmühle GmbH

Businesspark Schwanenmühle

66851 Schwanenmühle

Gegenstand dieses Bescheides:

**Stromschienenelement "VisionBar mit Brandschutzblock" und Abschottung des
Stromschienensystems "VisionBar"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Herstellung des Stromschienenelementes "VisionBar mit Brandschutzblock" und die Errichtung der Abschottung des Stromschienensystems "VisionBar" als

- Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9¹ oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9¹.

Die Abschottung des Stromschienensystems dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1, durch die Installationen nach Abschnitt 1.2.3 hindurchgeführt wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten oder von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Abschottung des Stromschienensystems besteht im Wesentlichen aus einem Stromschienenelement mit innerer Abschottung und einem Brandschutzblock² als äußerer Abschottung sowie aus einem Fugenverschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Die Dicke der Abschottung des Stromschienensystems muss mindestens 440 mm betragen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Abschottung des Stromschienensystems "VisionBar" darf in Wänden und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswänden aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung errichtet werden. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen und hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit³ mindestens feuerbeständig sein bzw. eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 120 Minuten aufweisen.

Die Dicke der Wand muss mindestens 10 cm und die Dicke der Decken mindestens 15 cm betragen.

1.2.2 Die Abmessungen der zu verschließenden Bauteilöffnung ergeben sich aus den Abmessungen des hindurch zu führenden Stromschienenelements mit Brandschutzblock.

1.2.3 Die Abschottung des Stromschienensystems darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurchgeführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen⁴:

- Stromschienenelement "VisionBar mit Brandschutzblock" der Firma EMS Elektro Metall Schwanenmühle GmbH, 66851 Schwanenmühle, entsprechend den Angaben des Abschnitts 2.1.2
- Anordnung senkrecht zur Bauteiloberfläche

1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.

1.2.5 Für die Anwendung der Abschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in leichten Trennwänden – oder für Installationen

¹ DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Der Aufbau, die Zusammensetzung bzw. die Herstellung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den baulichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 6.

⁴ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.

- 1.2.6 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock

2.1.1 Allgemein

Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock² besteht aus einem Stromschienenelement mit innerer Abschottung gemäß Abschnitt 2.1.2 sowie einem Brandschutzblock zur äußeren Abschottung gemäß Abschnitt 2.1.3.

2.1.2 Stromschienenelement mit innerer Abschottung

- 2.1.2.1 Das Stromschienenelement besteht aus bis zu neun luftisolierten Aluminium- oder Kupferleitern in einem Gehäuse aus Aluminiumblech in Dicken von 1 mm (Seitenteile) oder 2 mm (Boden und Deckel). Die Stromschienenleiter werden durch Kunststoffträger im Gehäuse arretiert und mit einer Isolierung aus Polyolefin im Bereich der Abschottung versehen. Die Abmessungen des Stromschienenelements müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

- 2.1.2.2 Die innere Abschottung des Stromschienenelements besteht aus mindestens 390 mm langen Brandschutzbauplatten "PROMAXON Typ A" und ggf. "PROMATECT-L500" gemäß der europäisch technischen Bewertung Nr. ETA-06/2015 vom 18.09.2015 und der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06 vom 01.10.2015 bzw. dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-2. Die Brandschutzbauplatten sind werkseitig zwischen den Leiterplatten eingebracht.

2.1.3 Brandschutzblock

Der Brandschutzblock als äußere Abschottung besteht aus Brandschutzbauplatten "PROMAXON Typ A" gemäß der europäisch technischen Bewertung Nr. ETA-06/2015 vom 18.09.2015 und der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06 vom 01.10.2015. Die Brandschutzbauplatten müssen eine Dicke von mindestens 25 mm aufweisen und werkseitig einlagig um das Stromschienenelement nach Abschnitt 2.1.2 verklammert sein. An den Stirnseiten des Brandschutzblocks sind Kopfplatten aus o. g. Brandschutzbauplatten befestigt. Die Länge des Brandschutzblocks muss insgesamt mindestens 440 mm betragen.

Zur Verfüllung der seitlichen Hohlräume müssen kunstharzgebundene Mineralfaserplatten "PROMAPYR-T" gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-569 verwendet werden.

Im Zulassungsverfahren wurden Mineralfaserplatten mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar⁵, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17⁶, Rohdichte ≥ 150 kg/m³.

⁵ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

⁶ DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

Die äußeren Fugen des Brandschutzblocks müssen mit "PROMAT-Spachtelmasse" der Firma PROMAT GmbH, 40878 Ratingen, verspachtelt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Allgemeines

Die für die Herstellung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1.1 bis 2.1.3 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Baubestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock

Jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock und ggf. jede dazugehörige Verpackung einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Stromschienenelement mit Brandschutzblock des Stromschienensystems "VisionBar" (mit jeweils zutreffender Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-2086
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Die Kennzeichnung ist auf dem Gehäuse des Stromschienenelements zu befestigen.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Abschottung des Stromschienensystems

Jede Abschottung des Stromschienensystems nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems "VisionBar" der Feuerwiderstandsklasse S ... nach Zul.-Nr.: Z-19.15-2086 (Die Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Herstellers der Abschottung des Stromschienensystems (Errichter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschienensystems am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf,

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-19.15-2086

Seite 6 von 8 | 18. Juli 2018

- Grundsätze für den Einbau der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung mit Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Stromschienenelements mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des Stromschienenelements mit Brandschutzblock soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden,
- Prüfung der Abmessungen des Stromschienenelements mit Brandschutzblock mindestens einmal je Herstellungstag bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nicht-ständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Bauteile

- 3.1.1 Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.
- 3.1.2 Der Sturz oder die Decke über der Abschottung des Stromschienensystems muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.
- 3.1.3 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1

Abstand der Abschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

3.2 Stromschienenelement mit Brandschutzblock

- 3.2.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf jeweils ein Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1 und Anlage 1 hindurchgeführt werden. Bei Einbau in Wänden müssen die Leiter vertikal angeordnet sein.
- 3.2.2 Bei Einbau von Stromschienenelementen in Wände müssen die ersten Halterungen für die Stromschienenelemente in einem Abstand von ≤ 500 mm beidseitig vor den Wandoberflächen angeordnet sein (s. Anlage 3). Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar⁵ sein.
- 3.2.3 Die Befestigung der Stromschienen muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

3.3 Bestimmungen für die Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.3 und 3.2 entspricht.

3.3.2 Einbau der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock

Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock muss mittig in die Bauteilöffnung eingesetzt werden (s. Anlage 3). Zuvor sind die Laibungen der Bauteilöffnung zu reinigen und zu entstauben.

- 3.3.2.2 Alle Fugen zwischen dem Brandschutzblock und den angrenzenden Bauteillaibungen sind vollständig mit mineralischem Mörtel zu verschließen (s. Anlage 3).

Wahlweise darf eine maximal 40 mm breite Fuge zwischen dem Brandschutzblock und den angrenzenden Bauteillaibungen mit nichtbrennbarer⁵ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17⁶ betragen muss, hohlraumfüllend und fest ausgestopft werden. Anschließend muss die Fuge mit Mörtel oder "PROMAT-Spachtelmasse" beidseitig verspachtelt werden (s. Anlage 3).

- 3.3.2.3 Bei Deckeneinbau ist der Brandschutzblock deckenunterseitig gegen vertikales Verrutschen so zu sichern, dass die Abschottung im Brandfall funktionstüchtig bleibt (s. Anlage 3).

3.4 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung des Stromschienensystems (Genehmigungsgegenstand) ausführt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-19.15-2086

Seite 8 von 8 | 18. Juli 2018

ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung des Stromschiensystems den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 4). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.5 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Abschottung des Stromschiensystems sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

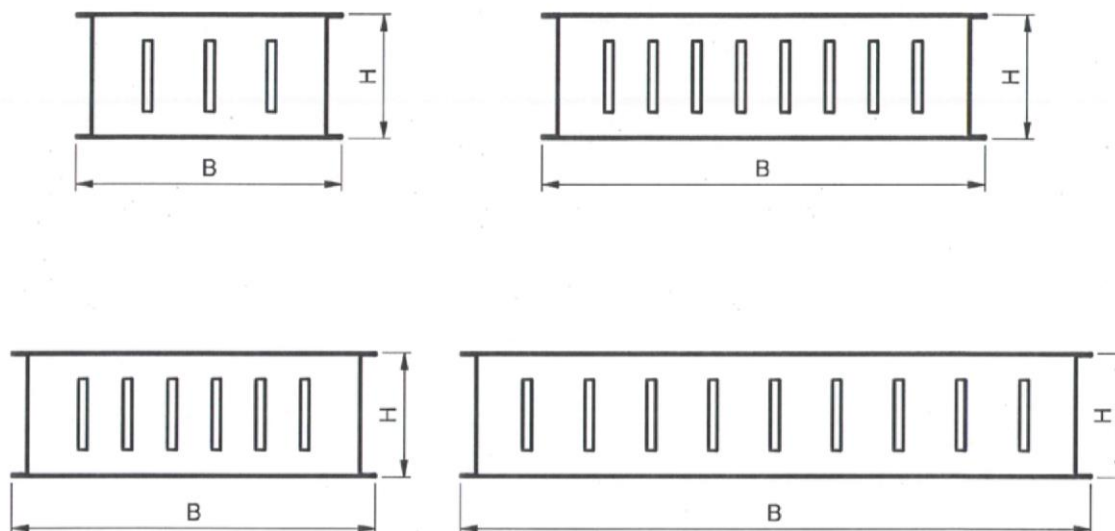
4 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung des Stromschiensystems hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleitern

Beglaubigt

Zulässige Stromschienen des Systems "VisionBar"
gem. Abschnitt 2.1.2



Leitermaterial: Kupfer

Nennstrom für 50/60 Hz IP31 A	IP42 - IP55 A	Anzahl Leiter	Phasenleiter		Außenabmessungen		Gewichte	
			Format mm	Querschnitt mm ²	Breite B mm	Höhe H mm	Leiter kg/m	Gesamt kg/m
1800	1500	3	80x10	800	320	190	22	36
3400	2800	8	2x 80x10	1600	520	190	57	84
4000	3200	3	200x10	2000	320	310	54	69
6500	5100	6	2x 200x10	4000	430	310	107	130
10000	8000	9	3x 250x10	7500	730	360	200	232

Leitermaterial: Aluminium

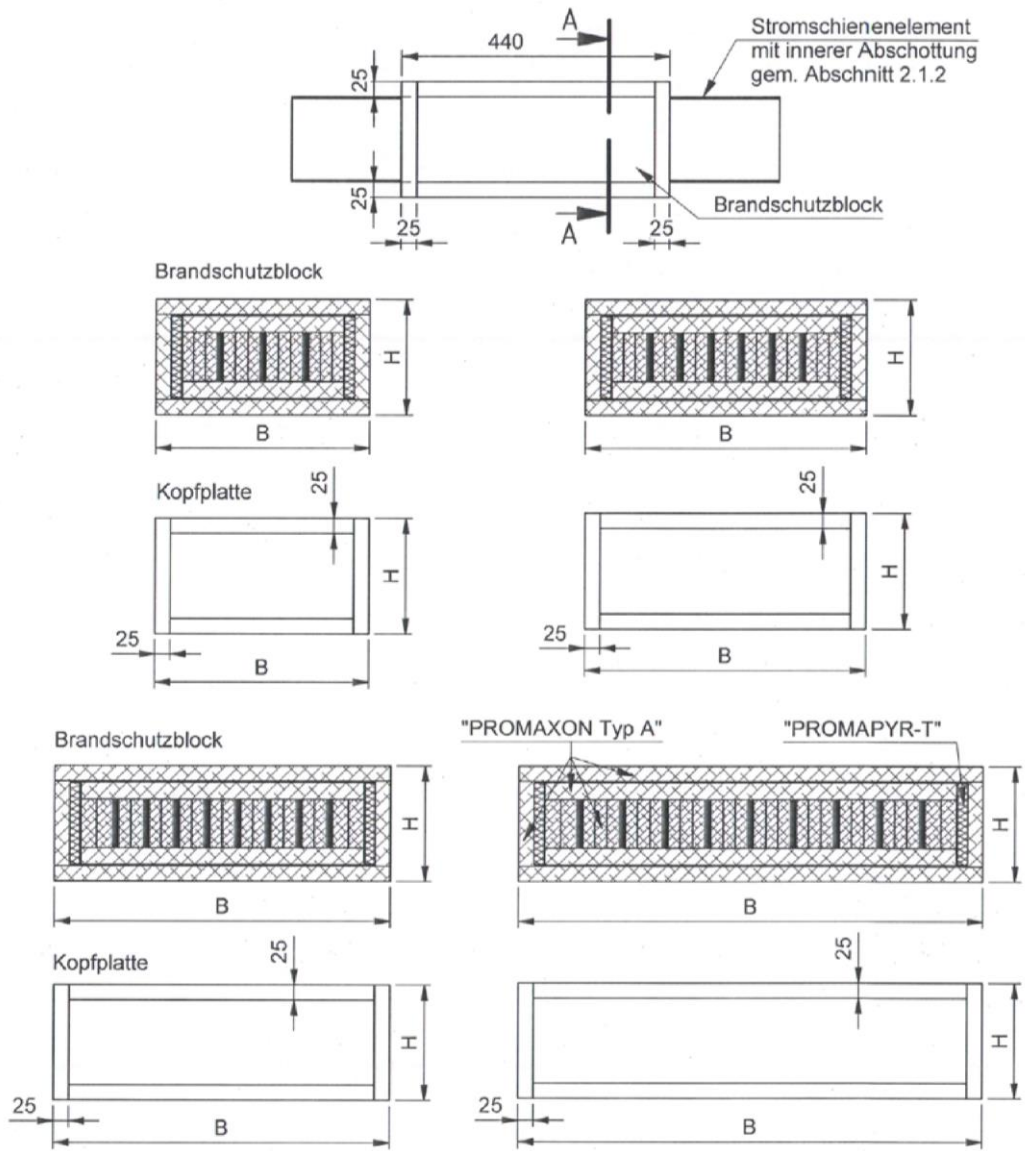
Nennstrom für 50/60 Hz IP31 A	IP42 - IP55 A	Anzahl Leiter	Phasenleiter		Außenabmessungen		Gewichte	
			Format mm	Querschnitt mm ²	Breite B mm	Höhe H mm	Leiter kg/m	Gesamt kg/m
1800	1500	3	80x10	800	320	190	7	28
2800	2400	8	2x 80x10	1600	520	190	17	44
4000	3200	3	200x10	2000	320	310	16	31
6500	5100	6	2x 200x10	4000	430	310	32	55
8000	6000	9	3x 250x10	7500	730	360	61	93
11000	6500	9	9x300x10	6000	728	410	73	98
14000	8000	9	9x300x15	9000	728	410	110	137

Stromschienenelement "VisionBar mit Brandschutzblock" und Abschottung des Stromschienensystems "VisionBar"

ANHANG 1 – Installationen
Abmessungen des Stromschienenelements "VisionBar"

Anlage 1

Brandschutzblock gem. Abschnitt 2.1.3



	Leiter		Nennstrom für 50 / 60 Hz		Außenabmessung Brandschutzblock	
	Format	Anzahl	IP31	IP42 - IP55	H	B
Leitermaterial: Kupfer	80x10	3	1800A	1500A	192	352
	2x 80x10	8	3400A	2800A	192	552
	200x10	3	4000A	3200A	312	352
	2x 200x10	6	6500A	5100A	312	462
	2x 250x10	9	10000A	8000A	362	762
Leitermaterial: Aluminium	80x10	3	1500A	1250A	192	352
	2x 80x10	8	2800A	2400A	192	552
	200x10	3	3200A	2700A	312	352
	2x 200x10	6	5100A	4200A	312	462
	2x 250x10	9	8000A	6000A	362	762
	9x300x10	9	11000A	6500A	410	728
	9x300x15	9	14000A	8000A	410	728

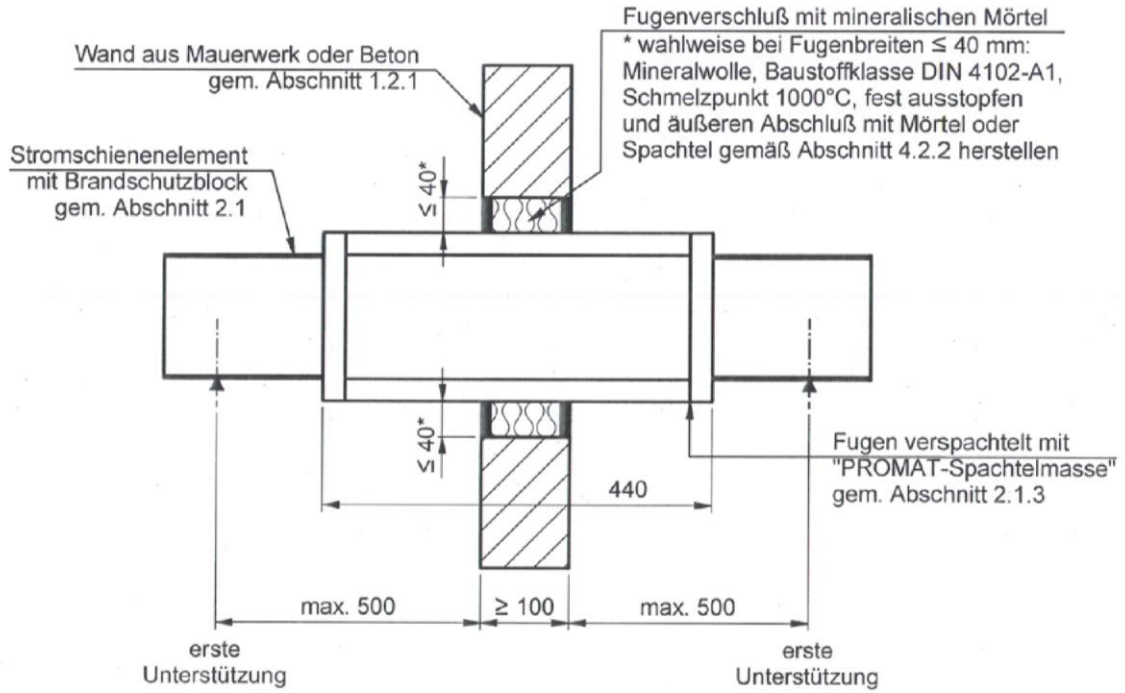
Stromschienenelement "VisionBar mit Brandschutzblock" und Abschottung des Stromschienensystems "VisionBar"

ANHANG 1 – Installationen
Abmessungen des Stromschienenelements "VisionBar mit Brandschutzblock"

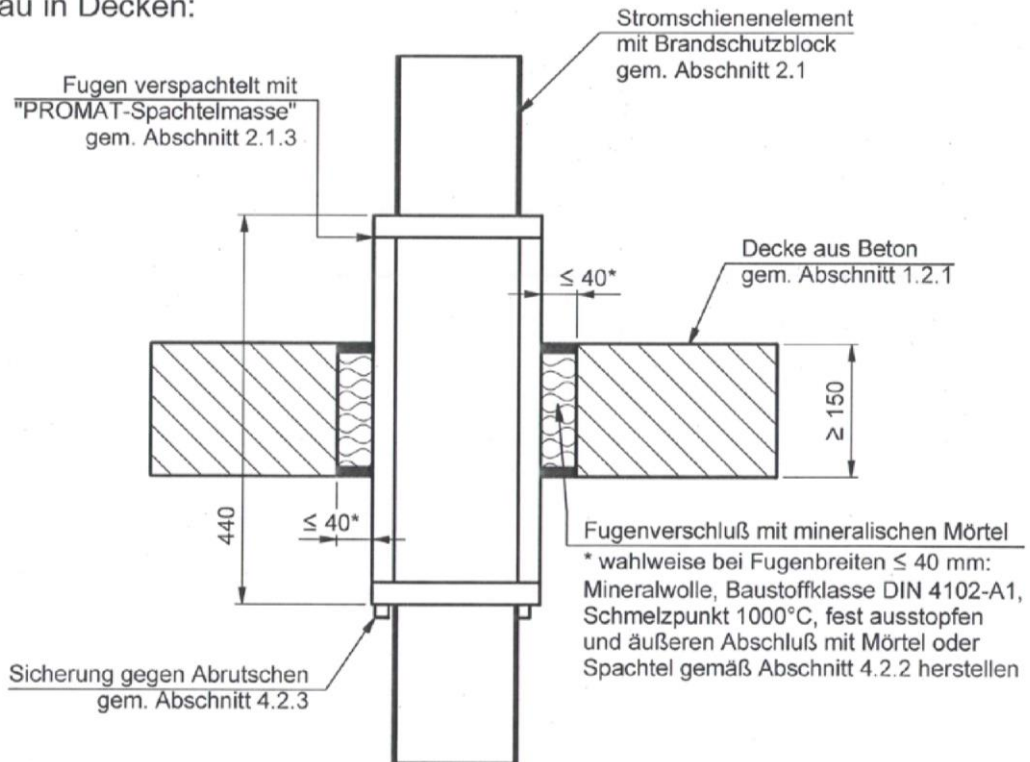
Anlage 2

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.15-2086

Einbau in Wände:



Einbau in Decken:



Stromschienenelement "VisionBar mit Brandschutzblock" und Abschottung des Stromschienensystems "VisionBar"

ANHANG 2 – Installationen
 Einbau in Massivwände und Decken

Anlage 3

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung des Stromschienensystems** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: ...
- Baustelle bzw. Gebäude: ...
- Datum der Herstellung: ...
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Abschottung des Stromschienensystems**: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung des Stromschienensystems** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Stromschienen, Mineralwolle) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

_____ * Nichtzutreffendes streichen

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Stromschienenelement "VisionBar mit Brandschutzblock" und Abschottung des Stromschienensystems "VisionBar"

ANHANG 3 – Muster einer Übereinstimmungserklärung

Anlage 4